B3

Können Gewerkschaften bei Streiks trotz verbindlicher Schiedssprüche haftbar gemacht werden?

Wir haben gestern in einem Artikel ausführlich die wirtschaftlichen Gründe widerlegt, die gegen einen Streik der Arbeiter, der geführt wird trotz erfolgter Verbindlichkeitserklärung des umstrittenen Schiedsspruches, geltend gemacht werden. Es blieben noch die juristischen Einwände zu untersuchen, welche gegen eine solche Kampfführung auf Grund des geltenden Rechtssystems und seiner Auslegung durch die Klassenjustiz vorgebracht werden. Bei dieser Untersuchung ist es nicht möglich, auf jeden möglichen Fall einzugehen, und es können daher im folgenden nur die wichtigsten praktischen Fälle behandelt werden.

Zunächst das eine: die bürgerliche Rechtsprechung kennt keinen Unterschied zwischen einem freiwilligen Abkommen und einem solchen, das zwangsweise durch Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches zustande gekommen ist. Beide sind für sie juristisch Tarifverträge, d. h. Abkommen, durch welche die Gewerkschaften auf der einen, die Unternehmerorganisationen auf der anderen Seite bestimmte Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder auf bestimmte Zeit vereinbaren, wobei sie gleichzeitig für die Geltungsdauer dieses Abkommens ausdrücklich oder stillschweigend die Verpflichtung übernehmen, nichts zu unternehmen, was seine Durchführung ganz oder teilweise verhindert. Diese „Friedenspflicht" bezieht sich natürlich auch auf die wichtigsten Kampfmittel, den Streik, die passive Resistenz und die Aussperrung. Infolgedessen heißt es auch ausdrücklich in dem § 18 des Entwurfs eines Tarifvertragsgesetzes: „der Tarifvertrag verpflichtet die Vertragsparteien, jede Kampfmaßnahme zu unterlassen, die gegen den Bestand des Tarifvertrages oder einzelner Bestimmungen gerichtet ist." Dies bedeutet jedoch, wie durch Entscheidungen der höchsten Instanzen bereits festgestellt ist, keineswegs, daß damit jede Kampfmaßnahme ausgeschlossen ist, sondern die Bestimmung findet nur auf solche Kampfmaßnahmen Anwendung, die sich auf die in diesem Tarifvertrag geregelten Arbeitsbedingungen beziehen. Es fallen also Protest- und Sympathiestreiks, politische Streiks von vornherein nicht unter diese Friedenspflicht, aber auch wirtschaftliche Streiks, insbesondere Lohnkämpfe, werden von ihr nicht erfaßt, wenn, wie es meistens der Fall ist, das Lohnabkommen durch Kündigung beendet oder abgelaufen ist und lediglich hinsichtlich der anderen Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Urlaub usw. (Rahmentarif), ein Tarifabkommen in Geltung ist. Hierbei hat das Kammergericht in einer erst kürzlich veröffentlichten Entscheidung des 8. Zivilsenats vom 27. 2. 25 sogar betont, daß bei diesem Lohnkampf selbst die Verletzung von Bestimmungen des in Kraft gebliebenen Rahmentarifs, z. B. durch Aufforderung zur Verweigerung der in diesem Tarif vereinbarten Ueberstunden dann zulässig ist, wenn der Kampf lediglich eine Aenderung der nicht geregelten Arbeitsbedingungen — hier also des Lohnes — zum Ziel hat. Das ist natürlich außerordentlich wichtig, denn obwohl in den meisten Fällen der Praxis eine ähnliche Regelung wie in unserem Beispiel, d. h. eine Trennung von Rahmentarif und Lohntarif, vorhanden ist, haben die Gewerkschaften doch fast regelmäßig die Unterstützung von Kampfmaßnahmen abgelehnt, indem sie sich hinter der in dieser Richtung nicht vorhandenen Friedenspflicht aus dem Rahmentarif versteckten.

Nun besteht jedoch die Gefahr, daß, sobald die Gewerkschaft in solchen und anderen Fällen wirklich zum Streik greift, mit oder auch ohne Antrag der Unternehmer ein Schlichtungsverfahren eingeleitet und der Schiedsspruch durch den Schlichter für verbindlich erklärt wird. Sobald dies der Fall ist, besteht jetzt hinsichtlich der bisher nicht geregelten Arbeitsbedingungen ein gültiger Tarifvertrag, und die Gewerkschaften haben nun nichts Eiligeres zu tun, als unter Hinweis auf diesen und eine aus seiner Verletzung folgende Schadenersatzpflicht den Streik abzuwürgen.

Wie sieht es nun mit dieser Schadenersatzpflicht in Wirklichkeit aus?

Wir wollen ganz davon absehen, daß bereits in diesem Stadium bei geschickter Taktik die Möglichkeit einer Weiterführung des Streiks besteht, wenn bestimmte, vorher aufgestellte Forderungen seine Regelung gefunden haben, was z. B. am häufigsten der Fall ist hinsichtlich der nach heutiger Rechtsprechung nur schwer auf Grund eines Verbandsabkommens durchsetzbaren Wiedereinstellung aller Streikenden unter Ausschluß der Maßregelung. Hier wäre es empfehlenswert, wegen der unsicheren Rechtslage zunächst vor Abbruch des Streiks eine besondere Verpflichtung jedes einzelnen beteiligten Betriebes zu verlangen, weil lediglich eine solche etwaigen Gemaßregelten einen mittels Klage durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung gibt. Jedenfalls wollen wir hier die tatsächliche Rechtslage bezüglich der Schadenersatzpflicht genau untersuchen.

Liegt tatsächlich eine Verletzung der Friedenspflicht im juristischen Sinn vor — und die Klassenjustiz tut natürlich das ihre, um eine solche bei jedem Streik zu konstruieren — so wird die Schadenersatzpflicht auf Grund der Kautschukbestimmungen des § 826 BGB. konstruiert. Dieser setzt nämlich nichts weiter voraus als eine „vorsätzliche Schadenzufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise". Nach § 830 BGB. sind dann die Anstifter zu solchen Handlungen den Mittätern gleichgestellt. Gegen die Anwendung dieser Bestimmungen läßt sich zwar auch vom Boden des heutigen Rechtssystems sehr viel einwenden, insbesondere, daß der Aufruf der Gewerkschaften zum Streik lediglich eine Aufforderung zur Leistungsverweigerung zwecks Erzielung angemessener Arbeitsbedingungen darstellt, ein „Vorsatz" der Schadenzufügung also nicht vorhanden ist.

Die Rechtsprechung jedoch erkennt dieser Moment in erster Linie deshalb nicht an, weil von ihrem Standpunkt der „demokratischen Freiheit" die Arbeiter die Möglichkeit haben, ihnen nicht genehme Einzelarbeitsverträge durch Kündigung zu lösen und dann erst Kampfmaßnahmen zu treffen, während sie den ohne Kündigung der Arbeitsverträge erfolgenden Streik als bewußten Vertragsbruch, und damit als vorsätzlich gegen die „guten Sitten", d. h. gegen die kapitalistische Ordnung verstoßende Schadenzufügung wertet.

Dieser den Schutz des kapitalistischen Profits bezweckenden Haltung der Rechtsprechung können die Gewerkschaften und die Arbeiterschaft dadurch ausweichen, daß sie — wie es z. B. heute bereits bei den Buchdruckern üblich ist — jeden Arbeitskampf mit Kündigung und Lösung der einzelnen Arbeitsverträge betonen, also statt des Streiks die Einzelkündigung und die Sperre als Kampfmittel anwenden.

Dies würde praktisch in solchen Fällen ohne Schwierigkeiten möglich sein, in welchen in der Arbeitsordnung keine oder nur eine kurze Kündigungsfrist vorgesehen ist, und diese Verhältnisse bei allen in Frage kommenden Betrieben gleichartig sind. Die Einzelkündigung und die Sperre können, genau so wenig wie die Aussperrung, von der Rechtsprechung erfaßt werden, wenn sie auf Seiten der Gewerkschaften sich darauf beschränken, alle legalen Mittel anzuwenden, um vor dem Abschluß von Arbeitsverträgen mit den bekämpften Werken zu warnen. Soweit diese Mittel in Frage kommen, und zweckmäßig erscheinen, braucht ihre Anwendung ja nicht gerade offiziell durch die Gewerkschaften erfolgen.

Nun vertritt allerdings Weinberger in Nr. 4 der Arbeiterrechtsbeilage der „Gewerkschaftszeitung" unter kritikloser Heranziehung älterer Rechtsgrundsätze den Standpunkt, daß auch bei der Sperre (Boykott) die Gewerkschaften haftbar gemacht werden können. Diese erscheint aber beim heutigen Stand der arbeiterrechtlichen Rechtsprechung unzutreffend, und würde nicht im Einklang mit der bewußten Klassenpolitik des Reichsgerichts stehen. Es steht auch — was Weinberger zu untersuchen vergißt — in unvereinbarem Widerspruch mit der herrschenden Auslegung der Artikel 152 und 159 der Reichsverfassung und der nunmehr offiziellen Anerkennung des Arbeitskampfes durch die Rechtsprechung.

Juristisch gesehen, besteht also zweifelsohne die Möglichkeit, ohne vermögensrechtliche Folgen für die Gewerkschaften den Kampf in der Form des Boykotts aufzunehmen, bzw. weiterzuführen, auch wenn eine Entscheidung der Streitigkeiten durch einen verbindlich erklärten Schiedsspruch, einen Zwangstarif, erfolgt ist.

Machen doch die Unternehmer gerade im gegenwärtigen Augenblick genau dasselbe, indem sie im Wuppertal 40 000 Textilarbeiter gekündigt haben und sich zynisch zur Fortsetzung der Arbeitsverträge unter den alten Bedingungen bereit erklären, obwohl ein verbindlich erklärter Schiedsspruch eine Erhöhung der Löhne um 6 Prozent vorsieht.

Aber nicht nur der Boykott (die Sperre), sondern auch — was bei der heute einem Boykott, d. h. einer Massenkündigung entgegenstehenden Stimmung und Einstellung weiter Arbeiterschichten von Bedeutung ist — **der Streik, kann bei richtiger und zweckmäßiger Organisation von den Gewerkschaften auch bei Vorliegen eines Zwangstarifes durchgeführt werden.** Zwischen der gesetzlichen Schadenersatzpflicht und ihrer Leistung ist nämlich noch ein weiter Weg, und es bleibt den Gewerkschaften daher die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen ihre tatsächliche Inanspruchnahme unmöglich zu machen. Hierbei würden sie nichts anderes tun, als das, was heute bei allen Unternehmern und Banken üblich ist, wenn von diesen kurz vor dem Zusammenbruch durch Verkäufe, Sicherungsübereignungen usw. den nichtbefreundeten Gläubigern, welche auf die Klage bei den Gerichten angewiesen sind, der Rückgriff auf die Vermögensobjekte unmöglich gemacht wird.

Es würde falsch sein, und zuweit führen, alle diese Möglichkeiten hier im einzelnen anzuführen. Erinnert sei nur daran, daß das Reichsgericht zum Beispiel eine Klage gegen den Bezirk Dresden des Deutschen Holzarbeiterverbandes nicht zugelassen hat, weil nach den Satzungen der Bezirk keine selbständige Organisation darstellte und der Bezirksleiter nicht von den Mitgliedern gewählt, sondern vom Vorstand gestellt und besoldet wird. Fordert also eine nicht selbständige und nicht satzungsgemäße, noch dazu über kein eigenes Vermögen verfügende Stelle der Gewerkschaften zum Streik auf, so nützen den Unternehmern alle Schadenersatzklagen und Urteile deshalb nichts, weil sie nicht vollstreckt werden können.

Darüber hinaus fallen ihnen noch die nicht unerheblichen Gerichtskosten zur Last. Und genau so wie einzelne Stellen der Gewerkschaften können sich natürlich auf diesem Wege einzelne Funktionäre, soweit sie zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden, jeder persönlichen Haftung ohne große Schwierigkeiten entziehen.

Es muß also festgestellt werden, daß die von den Gewerkschaften gegen eine wirkliche Kampfführung vorgebrachten Einwände weder wirtschaftlich noch juristisch durchschlagend sind. Nicht Schlichtungsausschüsse und Schlichter, nicht Gesetze und Gerichte sind es, die einem Kampf um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Lage der Arbeiter entgegenstehen, sondern allein die wirtschaftsfriedliche Einstellung der Gewerkschaftsbureaukratie, die zu brechen wichtigste Aufgabe der Stunde ist.

Der Hintergrund des Drusenaufstandes

Es ist schon verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß der Drusenaufstand in Syrien lediglich auf die englische Agitation zurückzuführen ist. Seit langem geht das Bestreben Englands darauf hinaus, Frankreichs Einfluß im Orient zu vernichten. Dabei kommt den Engländern vor allen Dingen das Terrorregiment Frankreichs in Syrien sehr gelegen, so daß es ihnen ein leichtes war, die Drusen auf ihre Seite zu zwingen.

Allerdings handelt es sich bei dem Kampf der Drusen gegen die Franzosen nicht lediglich um einen Kampf für englische Interessen. Dieser Kampf ist vielmehr ein seit Jahrzehnten geführter Freiheitskampf der Drusen gegen die eindringenden Imperialisten, der von den Engländern ausgenutzt wird. Sie stacheln die Drusen gegen die Franzosen auf und hoffen durch die Brechung des französischen Einflusses in Syrien ihre eigenen Pläne verwirklichen zu können.

Als Syrien noch unter türkischer Herrschaft stand, richteten sich die Angriffe der um ihre Freiheit und Selbständigkeit kämpfenden Drusen gegen die Türken. Sie fanden hierbei die Unterstützung der Maroniten, also der Stämme, die unter französischem Einfluß stehend, die katholische Religion angenommen hatten und nun im französischen Solde gegen die türkische Regierung kämpften. Frankreich hatte das Bestreben, sich auf diese Weise in den Besitz des wirtschaftlich und politisch wertvollen Syrien zu setzen. Diese Aufstände, die in den Jahren 1860 und 1895 zu fürchterlichen Metzeleien führten, die die Türken besonders unter den Maroniten und Armeniern veranstalteten, führten Frankreich jedoch nicht zu seinem Ziel, insbesondere, da England damals auf Seiten der Türken stand.

Erst durch den Weltkrieg trat eine entscheidende Wendung ein. Gemeinsam landeten Frankreich und England Truppen in Palästina und Syrien, die Engländer ebenfalls in Mesopotamien, um so den türkischen Einfluß im Orient völlig zu vernichten. Dem „kranken Mann" am Goldenen Horn, der türkischen Regierung, gelang es nicht, das Vordringen der Engländer und Franzosen aufzuhalten. So schlossen England und Frankreich im Jahre 1916 den geheimen Sykes-Picot-Vertrag ab, in dem Syrien den Franzosen zugesprochen wurde. Aber der Vertrag war noch nicht unterzeichnet, da intrigierten die Engländer bereits wieder gegen die Franzosen und bedienten sich diesmal der Araber, die ja überhaupt für den Moment im Mittelpunkt der frankreichfeindlichen Agitation Englands stehen.

Der Friedensvertrag von Sèvres, wo der Raub im Orient aufgeteilt wurde, machte zunächst der englischen Agitation in Syrien ein Ende. Syrien wurde von der Türkei getrennt und endgültig Frankreich als Mandat zugesprochen. Indessen erreichten die Engländer bei diesem Friedensschluß gleichzeitig die Lostrennung Palästinas von Syrien. Ihr Plan, sich Syrien einzuverleiben, indem die Engländer die Ansprüche des Königs Hussein auf Syrien unterstützten, mißlang. Hussein selbst wurde später, als sich die Engländer mit dem „König von Arabien", dem Wahabitenführer Ibn Saud, verbündeten, endgültig fallen gelassen und ist jetzt nach Cypern verbannt.

Dafür nahm sich England aber der Söhne Husseins an und machte Feisal zum König des Irakstaates und Abdallah zum Emir des neugegründeten Emirats Transjordanien. Auf diese Weise schuf England einen Ring um Syrien, der es den Franzosen unmöglich machte, ihren Einfluß im Orient zu verstärken: im Süden das englische Palästina-Mandat, daran grenzend südöstlich das in englischen Diensten stehende Transjordanien, im Osten das Wahabitenreich Ibn Sauds, der mit England verbündet ist, und nordöstlich der Irakstaat, der ebenfalls England ergeben ist.

Der Drusenaufstand, dessen Fäden in Transjordanien zusammenlaufen, leitet den englischen Angriff auf Syrien selbst ein. Die Aussichten für die Franzosen sind sehr schlecht, denn in dem Kampfe gegen die Franzosen weiß sich England einig mit allen Arabern und Beduinen.

Die Niederlage der Franzosen in Syrien benutzt die französische Rechtspresse, um gegen den Oberkommissar in Syrien, den General Sarrail, und den Gouverneur des Dschebel Hauran, Carbillet, zu hetzen. Sarrail ist Republikaner und Freidenker. Ihm schiebt man die Hauptschuld an der Niederlage zu, um die Republikaner zu diskreditieren. Dabei haben die früheren Generalgouverneure, die den Rechtskreisen angehören, Gouraud und Weygand, genau solche Niederlagen erlitten wie Sarrail. Sie haben die Drusen ebenso unterdrückt, wie es Sarrail tut.

Achtung! Berichterstatter! Alle Manuskripte sind deutlich geschrieben (möglichst mit Tinte — nie mit Bleistift!) der Redaktion einzusenden, anderenfalls das Erscheinen in Frage gestellt ist.

Verlag: „Arbeiterstimme" Dresden. — Druck: „Peuvag" Filiale Dresden. — Verantwortlicher Redakteur: Rudolf Renner, Dresden.

DER SUMPF

Roman von Upton Sinclair

Neubearbeitung

Autorisierte Übersetzung aus dem vom Autor neubearbeiteten amerikanischen Manuskript von Hermynia zur Mühlen. Copyright by „Der Malik-Verlag" 1924. Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung, vorbehalten

(62. Fortsetzung)

Als am folgenden Morgen zwanzigtausend Werker in die Höfe strömten, sah Jurgis, wie der Oberaufseher die Reihen abschritt, hier und dort einen Mann auswählte, an einigen immer wieder vorbeiging — an den Gewerkschaftsfunktionären und jenen, die in Versammlungen Reden gehalten hatten; da wußte Jurgis, was dies bedeutete. Allmählich wurde zorniges Murren laut, und böse Blicke fielen auf den Oberaufseher.

Auf der einen Seite des Hofes standen die Rinderschlächter, hier tönte großer Lärm auf, und Jurgis eilte hin. Ein riesenhafter Schlächter, Vorsitzender des Gewerkschaftsrates, war bereits fünfmal übergangen worden, und die Arbeiter tobten vor Wut. Nun wurde eine aus drei Männern bestehende Delegation gewählt, die mit dem Leiter der Fabrik reden wollte. Sie versuchte es dreimal, jedesmal, wenn sie sich der Tür näherte, wurden sie von den Knüppeln der Polizisten zurückgetrieben. Wildes Johlen und Schreien gellte auf, schließlich erschien der Leiter. „Wir werden entweder alle wiedereingestellt oder keiner", brüllten unzählige Stimmen. Der Leiter drohte mit der Faust: „Ihr seid wie Vieh fortgegangen, werdet wie Vieh zurückkehren!" Da sprang der riesenhafte Schlächter auf einen Steinhaufen und schrie: „Genug, Jungens! Wir legen alle wieder die Arbeit nieder!" Die Rinderschlächter proklamierten auf der Stelle den neuen Streik. Dann marschierten sie zu den anderen Fabriken, in denen den Streikern der gleiche Trick gespielt worden war, schritten die dichtgedrängte Packers-Avenue entlang, von jubelnden Rufen begrüßt. Und in den anderen Fabriken warfen die Männer, die schon die Arbeit begonnen hatten, ihre Messer fort und schlossen sich ihnen an. Etliche sprengten auf Pferden durch die Gegend, verkündeten brüllend den Streik. In einer halben Stunde befand sich ganz Packingtown abermals im Ausstand und tobte vor wahnsinniger Wut.

* * *

Nun veränderte sich jählings die Atmosphäre: Packingtown wurde zu einem Kessel, in dem die Leidenschaft brodelte; dem Gelben, der sich hervorwagte, erging es schlecht. Jeden Tag kam es zu Zusammenstößen, die Zeitungen brachten alle Einzelheiten, schoben alle Schuld den Gewerkschaften zu. Doch gab es niemand, der den verzweifelten Kampf der Gewerkschaftsführer schilderte, dieser Menschen, die ein ungeheueres, zur Raserei getriebenes Heer in Ordnung halten, das Plündern verhindern, Tausende von Menschen in einem Dutzend verschiedener Sprachen ermutigen mußten — sechs lange, von Hunger, Enttäuschung und Verzweiflung erfüllte Wochen hindurch.

Die Unternehmer arbeiteten wie besessen an der Schaffung eines neuen Lohnsklavenheeres. Jeden Abend wurden etwa zweitausend Streikbrecher hereingebracht und in verschiedene Abteilungen gesteckt. Einige waren gelernte Arbeiter, es gab auch etliche Gewerkschaftler, die aus anderen Städten desertiert waren, die meisten jedoch waren „Grüne", Neger aus den Baumwollstaaten des Südens, die wie Schafe in den Fabriken zusammengepfercht wurden. Diese Leute sollten den Streik abwürgen, war er beendet, so würde man sie wieder fortschicken, sie nie mehr sehen, deshalb wurden ihnen waggonweise Whisky und Frauen gewährt, und die Hölle war los. Allabendlich gab es Messerstechereien und Schießereien, und es hieß, die Unternehmer hätten Blankette erhalten, die es ermöglichten, Leichen unauffällig fortzuschaffen, ohne von den Autoritäten der Stadt belästigt zu werden. Männer und Frauen wohnten im selben Stockwerk, wilde Orgien wurden gefeiert. Da die Frauen aus den billigsten Bordellen Chikagos stammten und die meisten der Männer unwissende Neger waren, verbreiteten sich die Krankheiten des Lasters mit rasender Schnelligkeit, und dies an Orten, wo Nahrungsmittel zubereitet wurden, die man dann in die ganze zivilisierte Welt versandte. Des Abends nach der Arbeit strömte die wilde Menge auf die Straßen, um sich zu belustigen, raufte, sang, spielte Karten, fluchte, tanzte. Bisweilen erblickte man an einer Ecke eine alte grauhaarige Negerin, die mit verwirrtem Haar und lodernden Augen brüllend von den Höllenflammen und dem Blut des Lammes sprach, Choräle sang, während Männer und Frauen sich in Angstkrämpfen und Reue auf der Erde wälzten. So sahen die Schlachthöfe zur Zeit des Streiks aus, während die Gewerkschaften in stummer Verzweiflung warteten, das Land gleich einem hungrigen Kind nach Nahrung schrie und die Unternehmer grimmig auf ihrem Weg weiterschritten. Jeder Tag brachte neue Arbeiter, ermöglichte es, gegen die alten strenger zu sein, sie zu entlassen, hielten sie nicht das geforderte Tempo ein. Jurgis fühlte täglich die Veränderung, es war, als setze sich eine Maschine in Bewegung. Er hatte sich daran gewöhnt, Herr über die anderen zu sein, die Hitze, der Gestank, die Tatsache, daß er ein Geiber war und sich selbst verachtete, trieben ihn zum Trinken. Sein Charakter verschlechterte sich, er schund seine Leute, trieb sie an, bis sie vor Erschöpfung schier zusammenbrachen.

* * *

Gegen Ende August stürzte eines Tages ein Oberaufseher in den Arbeitsraum und schrie Jurgis und den Arbeitern zu, sie sollten sofort kommen. Sie folgten ihm auf die Straße, sahen dort zwei Karren warten, bewacht von drei Polizeikarren, sprangen hinein, und die Gefährte rasten im Galopp von dannen. Einige Stiere waren aus den Schlachthöfen ausgebrochen, den Streikern in die Hände gefallen; es würde einen Kampf geben. Sie erreichten die Kehrichtablagerungsplätze, Männer und Frauen rannten brüllend aus den Häusern. Doch trieben Jurgis und die anderen unbelästigt, bis sie in eine enge, von wimmelnden Menschen schwarze Straße kamen.

(Fortsetzung folgt)